

**Kleingärtnerverein
„Lebensfreude“ e.V.
Werner-Seelenbinder-Str. 6
09120 Chemnitz**



1. Kleingartenordnung	Seite 2 - 4
2. Satzung des Vereins	Seite 5 - 10
3. Finanzordnung	Seite 11 - 12
4. Anlage zum Unterpachtvertrag	Seite 13 - 16

Stand Juni 2018

Kleingartenordnung des Kleingärtnervereins "Lebensfreude" e.V. Chemnitz

Die Ordnung regelt die Grundsätze der Gartennutzung und die wichtigsten Fragen des kleingärtnerischen Zusammenlebens und Handelns der Mitglieder/Pächter des Vereins. Die Kleingartenordnung ist ein Bestandteil des Unterpachtvertrages, sie basiert auf den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes und der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen e.V.. Jeder Pächter hat die Ordnung einzuhalten bzw. für die Einhaltung zu sorgen.

1. Allgemeines

1.1. Die vom Verein genutzten Flächen bilden eine Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz.

1.2. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.

1.3. Bei Dunkelheit sind die Eingangstore der Kleingartenanlage zu verschließen.

1.4. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit er die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt, zu fördern.

1.5. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

1.6. In den Wintermonaten werden Wege und der Parkplatz nicht vom Schnee beräumt und gestreut. Das Betreten der Gartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Nutzung des Kleingartens

2.1. Die Kleingärten sind ausschließlich vom Pächter und von den zu einem Haushalt gehörenden Personen zu bewirtschaften. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, so ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

2.2. Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Garten kleingärtnerisch im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der sächsischen Rahmenkleingartenordnung zu nutzen. Dies bedeutet insbesondere, dass

- der Garten in einem guten Kulturzustand zu halten ist (s.a. Pachtvertrag)
- auf mindestens 1/3 der Gartenfläche Obst und Gemüse, Kartoffeln, Gewürze sowie Blumen angebaut werden
- nur eine Baulichkeit von max. 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz errichtet wird. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig größer errichteten bzw. genehmigten Bauten haben Bestandsschutz.

Das Errichten oder Verändern (Erweiterung) der Gartenlauben erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigung ist der Bauwillige verantwortlich. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Ein Kleingewächshaus kann mit Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

2.3. Die Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage können durch alle Mitglieder genutzt werden. Der Nutzer ist zum sorgsamem Umgang verpflichtet. Zwischenablagerungen von Baumaterialien auf dem Festplatz sind nur bis zu 24 Stunden gestattet. Das abgelagerte Material ist mit der Gartenummer des Pächters zu kennzeichnen.

Die Lagerstätte ist nach Beendigung der Lagerung wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

2.4. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kfz ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz auf dem Parkplatz und innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten. Fahrräder und Motorräder dürfen in der Kleingartenanlage nicht gefahren werden.

2.5. Jeder Pächter eines Kleingartens hat lt. Pachtvertrag für die Pflege der Wege vor seinem Kleingarten und die Instandhaltung des Zaunes zu sorgen. Die Außen-Umzäunung der Kleingartenanlage wird unter der Verantwortung des Vorstandes gepflegt und erhalten. Einvernehmlich können die Nachbarn auf einen Zaun zwischen den Gärten verzichten. Der Pächter der Parzelle hat für die Ableitung des Regenwassers zu sorgen. Durch das fallende Gelände der Anlage bedingt, muss somit der untere Garten das Regenwasser vom höher gelegenen abnehmen. Der natürliche Fluss darf nicht verändert oder verhindert werden, wie etwa durch Setzen von Abgrenzungen usw... Wird dies nicht eingehalten, kommt es zu Wasserstau auf den Wegen und somit zur Verschlechterung der Wegeverhältnisse, was zu Schadensersatz ggü. dem Verursacher führt.

3. Anpflanzungen

Welche Anpflanzungen und wie im Kleingarten gepflanzt werden können und welche nicht, regelt die RKO (Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., siehe dort). So sind z.B. Wald- und Parkbäume wie Koniferen, Essigbäume und Korkenzieherweiden, Schilf, Bambus u.a.m. im Kleingarten nicht erlaubt. Alle diese noch stehenden Gehölze haben bis Pächterwechsel Bestandsschutz, sie müssen aber bis dahin auf einer Höhe von 1,80 m gehalten werden. Vorgeschriebene Abstände zum Nachbarn sind einzuhalten.

4. Umweltschutz

4.1. Bei der Gartenbewirtschaftung ist auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel weitestgehend zu verzichten. Wenn die Anwendung dennoch erforderlich ist, so sind die Karenzzeiten und der Bienenschutz unbedingt zu beachten.

4.2. In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. dürfen aus Gründen des Vogelschutzes gesunde Bäume und Hecken nicht gerodet und bis ins alte Holz zurückgeschnitten werden.

4.3. Pflanzliche Abfälle sind im Kleingarten zu kompostieren. Die Kompostanlage des Vereins steht nur für Abfälle der Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.

4.4. Die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle obliegt jedem Pächter selbst. Das Ablegen solcher Abfälle sowie von Schrott und Sperrmüll in der Kleingartenanlage oder auf Nachbargrundstücken ist untersagt.

5. Ruhe und Ordnung

5.1. Der Pächter, seine Angehörigen und Dritte haben sich in der Kleingartenanlage so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen gestört wird. Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist möglichst einzuschränken und in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr zu unterlassen.

Auf das lt. Stadtordnung bestehende Verbot, Unrat, Altholz u.ä. zu verbrennen, wird hingewiesen.

5.2. In den Sommermonaten (15.05. bis 15.09.) sind in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagspause) und ab 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten (siehe Ziffer 5.1) im Bereich der Kleingartenanlage zu unterlassen. Ab 20.00 Uhr darf vom Spielplatz kein ruhestörender Lärm ausgehen. Eltern haben Aufsichtspflicht ggü. ihren Kindern.

6. Gemeinschaftsarbeit

6.1. Der Verein realisiert Arbeiten an den Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage durch Pflichtstunden der Mitglieder. Dazu gibt es einen Arbeitsplan, der veröffentlicht wird. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einer Bezahlung der zu leistenden Arbeitsstunden durch das Mitglied zustimmen (s.a. Anlage zum Unterpachtvertrag).

6.2. Die Pflichtstunden können durch die Mitglieder selbst oder in deren Auftrag durch andere Personen (Mindestalter 16 Jahre) geleistet werden. Nichtmitglieder sind nicht durch den Gartenverein versichert.

7. Tierhaltung

7.1. Tierhaltung ist in der Anlage generell nicht gestattet. Ausnahmen sind unter Angabe der Art der Haltung und des Umfangs beim Vorstand zu beantragen.

7.2. Hunde und Katzen dürfen im Kleingarten nur unter Aufsicht gehalten werden. Außerhalb des Kleingartens sind Hunde in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von der Festwiese fern zu halten. Verunreinigung hat der Tierhalter sofort zu beseitigen. Bei Hundebesitzern ist der Pächter verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Nachbargartengrenzen zu sichern, dass Hunde den Garten nicht verlassen können.

8. Einhaltung der Gartenordnung

8.1. Die Kontrolle der Einhaltung der Gartenordnung obliegt dem Vorstand und den Mitgliedern untereinander im Sinne der Solidargemeinschaft.

Zu widerhandlungen durch einzelne Vereinsmitglieder hat der Vorstand mit den ihm durch Vereinssatzung und Pachtvertrag gegebenen Möglichkeiten zu ahnden.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Kleingartenordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.11.1999 in Kraft.

KGV Lebensfreude e.V.
Der Vorstand

Überarbeitet am 09.06.2018

Satzung des Kleingärtnervereins „Lebensfreude“ e.V. Chemnitz

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Lebensfreude“ e.V. und hat seinen Sitz in 09120 Chemnitz, Werner-Seelenbinder-Str. 6.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. 439 eingetragen.

Er wird nachfolgend Verein genannt.

§ 2 Zweck und Ziel

1. a) Der Verein ist ein Zusammenschluss der am Kleingartenwesen interessierten Mitglieder.
- b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage und ihre Ausgestaltung ein. Die Kleingartenanlage ist der Öffentlichkeit zugänglich.
- c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- d) Er arbeitet nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.
- e) Er leistet einen Beitrag zum Umwelt- und Landschaftschutz und zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nach dem Prinzip hoher Wirksamkeit verwendet werden.

Jede Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

Hat das Vereinsmitglied im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen, so werden diese ersetzt.

Vereinsmitglieder kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Damit sind die Aufwendungen für das Ehrenamt abgegolten, es sei denn, es werden die Zuschale übersteigende Aufwendungen nachgewiesen.

- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kleingartenanlage zu verwenden.

4. Der Verein überlässt seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.

5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.Darüber hinaus können Jugendliche von 14 – 18 Jahren Mitglied des Vereins werden.
2. Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Festlegungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Beitrag pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch einen Ersatzmann stellen. Die Abgeltung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch jeweiligen Versammlungsbeschluss festgelegt.
5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
6. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein gewährte Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingärtnervereins einzusetzen,

b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,

- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Festlegungen des Vorstandes zu befolgen,
 - d) Beiträge, Umlagen, Grundsteuern und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren zu erheben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss.

2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten in grober Weise schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- e) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
- f) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.

Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Widerspricht das Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses seinem Ausschluss, entscheidet die nächste planmäßige Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und anderes, die Besitz des Mitgliedes auf dem Garten sind, vom Verein für seine Forderungen verwendet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) bis zu vier Beisitzern

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 7 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

4. Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
- d) Festlegungen der im jeweiligen Pachtjahr zu entrichtenden Beiträge und Umlagen sowie Zeitpunkt und Verfahren der Zahlung.
- e) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn zeitweilig nicht alle Funktionen besetzt sind.

5. Der Vereinsvorstand ist nicht für in einfacher Fahrlässigkeit begangenen Handlungen, auf seine Funktion bezogen, haftbar.

6. Der Vorstand tritt nach Arbeitsplan zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand einen seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist in der Regel 1x im Frühjahr einzuberufen und wenn es die Belange des Vereins erfordern. Diese Mitgliederversammlung gilt als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagungsort einberufen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung von Gemeinschaftsleistungen,
- d) die Vornahme der Wahl zum Vorstand,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Anträge.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen bzw. unter bestimmten Bedingungen auch schriftlich.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mit gezählt werden.

Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.

Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

Durch Satzungsänderung dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

8. Anträge zur Satzungsänderung sind für die Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll unterschreibt der Vorsitzende, der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.

11. Der Stadt- und Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitglieder oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag oder nach nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dem Schlichtungsausschuss gehören 1 Vorstandsmitglied und 2 bis 3 Mitglieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins.
Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege, weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§ 12 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.
Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V., das unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden ist.

Beschlossen am 27.05.1990

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2009:

§ 2 Punkt 2c, 2d, 2e	§ 5 Punkt 1d
§ 6 Punkt 4 ab 4. Zeile	§ 7 Punkt 4d, Punkt 5
§ 8 Punkt	§ 12 Punkt 1

Änderung der Satzung § 8 der Mitgliederversammlung am 16.11.2014: Punkt 1, 2. und 3. Satz

Finanzordnung des Kleingärtnervereins „Lebensfreude“ e.V. Chemnitz

Auf der Grundlage der Satzung §7 Abs. 4 Buchstaben a und d beschließt die Mitgliederversammlung am 21.11.1999 folgende Finanzordnung:

1. Finanzplanung

Der Kleingärtnerverein arbeitet nach einem jährlichen Finanzierungsplan. Das Finanzjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeweiligen Jahres.

Der Finanzierungsplan sichert die Arbeitsfähigkeit des Vereins und die Geschäftsführung durch den Vorstand.

Im Finanzierungsplan sind die Einnahmen und Ausgaben für den Verein und die Einnahmen und Ausgaben für die durchlaufenden Posten auszuweisen.

Der Kassierer/Schatzmeister führt im Auftrag des Vorstandes die Kassengeschäfte und trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins.

2. Zuständigkeitsordnung

- Der Kassierer/Schatzmeister ist zuständig für die Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes des Vereins und legt ihn in der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Er führt das Buchwerk des Vereins und hat nach Abschluss des Geschäftsjahres das Buchwerk abzuschließen, den Kassen- und Vermögensbericht anzufertigen und sämtliche Unterlagen für die Kassenprüfer bereitzustellen. Er ist verantwortlich für das termingerechte Begleichen aller finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Er ist zuständig für die Verwaltung und den ordnungsgemäßen Nachweis der finanziellen und materiellen Mittel und berät den Vorstand beim satzungsgemäßen Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins. Mit Hilfe des Vorstandes sorgt er dafür, dass jedes Mitglied seinen beschlossenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachkommt. Er organisiert die Kassierung des Vereinsbeitrages, des Pachtzinses, der Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder.

- Der Beisitzer Bau- und Werterhaltung organisiert die im Vereinsinteresse erforderlichen Instandhaltungen, Bau- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie Beschaffungen für die Tätigkeit im Bereich der Werterhaltung. Er organisiert die Arbeitseinsätze der Mitglieder und führt den Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden.

Er ist zuständig für das Einziehen des Beitrages für die nichtgeleisteten Arbeitsstunden und deren Nachweisführung. Für den jährlichen Haushaltsplan leistet er die erforderliche Zuarbeit für den Teil Bau/Werterhaltung und ist verantwortlich für die Einnahmen und Ausgaben auf diesem Gebiet. Die Abrechnung mit allen Nachweisen ist am Jahresende dem Kassierer/Schatzmeister vorzulegen und geht mit in die Jahresrechnung ein.

- Der Beisitzer Kultur plant in Abstimmung mit dem Vorstand die kulturellen Höhepunkte (Garten- und Kinderfest und die Jahresabschlussfeier) des Vereinslebens. Für alle Ausgaben und Einnahmen ist ein entsprechender Finanzierungsplan aufzustellen. Getroffene Vereinbarungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und sind vor Abschluss dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

3. Beitragsordnung

Mit der Beitrags- und Gebührenordnung werden die Zahlungsverpflichtungen des Vereins gesichert und zweckgebundene Rücklagen für satzungsgemäße Zwecke gebildet.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird im November des laufenden Jahres für das Folgejahr auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses bekanntgegeben.

Sie beinhaltet:

- jährlicher Beitrag pro Garten zur Sicherung des Vereinslebens
 - . Aufwendungen für Bau und Unterhaltung
 - . Anschaffung von Geräten, Maschinen und Werkzeugen
 - . Aufwendungen für kulturelle Höhepunkte
 - . Aufwendung Pflege öffentliche Fläche
 - . Aufwendungen für die Werterhaltung und Beschaffungen für das Vereinsheim
- Umlagen pro Garten für besondere Vorhaben nach Beschluss der Mitgliederversammlung
- Pachtgebühr pro qm Gartenfläche und Anteil öffentliche Fläche
- Grundsteuern entsprechend der Steuerbescheide
- Festlegungen über die Anzahl der zu leistenden bzw. der zu zahlenden Pflichtstunden und deren Wert in €.

4. Mahngebühren

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung des Kleingärtnervereins „Lebensfreude“ e.V. ist der Vorstand berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren zu erheben.

Die Höhe der Mahngebühr beträgt 5,00 €. Sie wird fällig, wenn anfallende Rechnungen für Pacht, Beiträge, Elt, Wasser und anderes nicht bis zum Fälligkeitstermin auf dem Konto des Kleingärtnervereins eingegangen sind.

Der Einzug erfolgt für Rechnungslegung.

Nach der 2. Mahnung erfolgt die Einleitung des Kündigungsverfahrens des Pachtvertrages.

5. Verfügung über die Vereinsfinanzen

Verträge über Dauerschuldverhältnisse müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

Bankunterschriftsbefugnis haben der Vorsitzende und der Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Kassierer bzw. dem Schriftführer.

Die übrigen Vorstandsmitglieder verfügen über die Vereinsfinanzen im Umfang der durch den Vorstand bestätigten Vorhaben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.11.1999

Zuletzt geändert am 26.04.2009:

Punkt 3 und 4

Anlage zum Unterpachtvertrag und zur Kleingartenordnung

1. Allgemeines

1.1. Jeden ersten Donnerstag im Monat findet eine Sprechstunde des Vorstandes im Vereinsheim/Vereinszimmer statt (siehe Aushang). Die Vorstandsmitglieder können hier mit fachspezifischen Problemen angesprochen werden.

1.2. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung muss für jeden Gartenfreund zur Selbstverständlichkeit werden.

1.3. Die Räume des Vereinsheimes stellen wir gern für Feiern der Vereinsmitglieder zur Verfügung. Die Miete beträgt pro Benutzung

Vorstandszimmer	30,00 €
Gaststätte	60,00 €
Gaststätte und Vorstandszimmer	70,00 €
Komplett mit Saal	80,00 €

Die Benutzung der Küche, des gesamten Geschirrs und der Toilette sind inklusive. Die Betriebsnebenkosten wie Strom, Wasser und Gas für die Heizung werden extra in Rechnung gestellt.

2. Pacht und Gebühren

2.1. Das Mitglied verpflichtet sich, den Festlegungen des Vereins nachzukommen sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag zu den festgelegten Terminen zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jeden Garten **91,50 €** (bis 31.12. 2018, ab 1.1.2019: **100,- €**) jährlich, Verwendung s. Finanzordnung.

2.2. An Gebühren sind **zurzeit** folgende Beiträge jährlich zu entrichten:

Über Vereinsrechnung:

- Pacht an den Stadtverband	0,14 €/m ²
- Grundsteuer A	verschieden, 0,32 € - 1,86€
- Grundsteuer B (Baulichkeiten)	verschieden, ca. 11 bis 20€

Vom Finanzamt:

- Grundsteuer B (größ. Lauben bei Bestandsschutz)	verschieden
---	-------------

2.3. Jeder neue Gartenpächter zahlt eine Kautions von 150 Euro.

2.4. Zur Gemeinschaftsarbeit gelten folgende Regelungen:

- 10 Gesamtpflichtstunden sind festgelegt, davon sind 5 Pflichtstunden abzuleisten
- die Zeit der Arbeitseinsätze wird durch den Vorstand durch Aushang bekanntgegeben, sonst sind Einsätze mit dem Bauobmann bzw. den Einsatzverantwortlichen abzustimmen.
- 5 Pflichtstunden sind finanziell abzugelten (a`**5,00 €** lt. Beschluss vom 30.11.1997).
- Besteht keine Möglichkeit, die Pflichtstunden abzuleisten, können diese in Abstimmung mit dem Bauobmann/Vorstand finanziell (**10,00 € á Std.**) abgegolten werden.

2.5. Das Ablesen der Zähler für Elektroenergie und Wasser erfolgt jeweils jährlich am letzten Samstag im September bzw. am ersten Samstag im Oktober. Dazu sind die Zählerinrichtungen durch den Pächter zugänglich zu machen. Anschließend wird auf der Grundlage unserer Ablesung sowie die der Strom- und Wasserwerke (siehe Festlegungen zur Pacht) die Rechnung erstellt und dem Mitglied zugestellt. Zählerabweichungen und Verluste werden gleichmäßig auf Gärten aufgeteilt.

Die Wasserleitungen mit Standrohr und die Wasseruhren sind Eigentum des Vereins. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Ab und mit Absperrventil gehört die Wasserleitung dem jeweiligen Unterpächter.

3. Kündigung und Übergabe des Pachtgartens (Ergänzung zu § 2 und § 11 des Unterpachtvertrages)

3.1. Ablauf der Kündigung Garten und Mitgliedschaft

Kündigung des Pachtvertrages ist nur mit Kenntnis des Vereinsvorstandes möglich und schriftlich einzureichen.

Dieser organisiert im Beisein des Pächters eine Gartenbegehung und die vorgeschriebene Wertermittlung. Der Garten ist müllfrei und in ordentlichem Zustand zu übergeben.

Da der Bestandsschutz objektgebunden ist, erlischt er nicht mit einem Eigentümerwechsel.

Gemäß BKleinG vom 28.02.1983 mit Änderung vom 08. April 1994 § 20a entfallen bei einem Pächterwechsel daher nur bestimmte Bestandsschutz-Regelungen (Zweitbauten, ungenutzte Gewächshäuser, Waldbäume). Erforderliche Veränderungen bezüglich der Baulichkeiten und der Anpflanzung werden im Begehungsprotokoll festgehalten. Die Auflagen sind vor der Wertermittlung zu erfüllen.

3.2. Wertermittlung

Die Kosten der Wertermittlung (s. § 11 Pachtvertrag) betragen z.Zt. 40,00 €.

Ein Wertermittlungsprotokoll wird erstellt, der abgebende Pächter kann innerhalb 14 Tage nach Erhalt beim Vereinsvorstand gegen das Protokoll schriftlich Einspruch mit Begründung und Benennung der Mängel erheben.

Pächter, die Baulichkeiten über 24 m² haben und somit Grundsteuer B bezahlen, müssen sich bei Neuverpachtung mit dem Finanzamt Chemnitz-Süd in Verbindung setzen.

Kaufpreis ist zwischen dem abgebenden Pächter und einem nachfolgenden Bewerber zu vereinbaren. Der abgehende Pächter sollte hat sich aktiv an der Wiederverpachtung beteiligen.

3.3. Kündigung des Pächters bei nicht sofortiger Wiederverpachtung:

Mit dem abgebenden Pächter wird eine Vereinbarung abgeschlossen, dass er sein Eigentum*** bis zu einer Neuverpachtung, längstens jedoch 2 Jahre, auf der Parzelle belassen kann und er in dieser Zeit eine Verwaltungspauschale von 100 € zahlt. Ein erneutes Pachtverhältnis entsteht dadurch nicht, es ist also auch keine Gartennutzung möglich.

Dabei ist die Parzelle so zu pflegen, dass kein Samenflug oder ähnliches entsteht, Gras ist zu mähen, gefallenes Obst zu entsorgen und die Hälfte des Außenweges unkrautfrei zu halten.

Wenn die Pflege nicht erfolgt, ist eine Zahlung von 150,00 €/Jahr zusätzlich zu entrichten, damit der Verein den Garten pflegen kann.

3.4. Diese Regelungen sind durch das Bundeskleingartengesetz und die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. gestützt und vorgeschrieben.

KGV Lebensfreude e.V.

Chemnitz, im Juni 2018

***** Definition zu Eigentum:**

Wir unterscheiden in bewegliches und starres Eigentum.

Bewegliches Eigentum:

Gartenmöbel

Gartengeräte

Hilfsmittel

Starres Eigentum:

Laube

Obstbäume

Sträucher und Koniferen

Zwiebeln und Stauden

Gehwegplatten und Rasenbordsteine

Zaun

Das bewegliche Eigentum ist komplett zu entfernen bzw. Vereinbarung mit dem Nachpächter zu treffen.

Auch das starre Eigentum kann dem Nachpächter übergeben werden, anderenfalls ist ebenfalls alles zu entfernen.

Abweichende Regelungen zum Eigentum sind generell mit dem Vorstand zu vereinbaren.